

# Haushaltssatzung der Stadt Dierdorf für das Jahr 2018 vom 21.02.2018

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.665.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.967.000
der Jahresfehlbetrag auf	-302.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-21.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	662.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	814.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-152.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.000

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>152.000 EUR</u>
zusammen auf	152.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 EUR.  
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

#### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) unverändert auf 300.v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) unverändert auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer unverändert auf 365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund unverändert auf 72,00 EUR
- für den zweiten Hund unverändert auf 84,00 EUR
- für jeden weiteren Hund unverändert auf 108,00 EUR

#### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	10.415.871,59 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	10.339.871,59 EUR
und zum 31.12.2018	10.037.871,59 EUR

#### **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 EUR und 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises überschritten sind. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

#### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 20.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

Weitere Wertgrenzen im Zusammenhang mit einer/m Nachtragshaushaltssatzung/-plan, dem Vorliegen von außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und mit der Bildung eines Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nur in den Fällen, in denen ein tariflicher Anspruch besteht, zugelassen.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	25.964,00 EUR.

## **§ 11 Bewirtschaftungsregeln**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsregeln werden im Detail in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Dierdorf, 21.02.2018  
Stadt Dierdorf

Gez.

(Thomas Vis)  
Stadtbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 15. Februar 2018 mit, dass sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Dierdorf für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01.03.18 bis einschließlich 14.03.2018 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

## Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 21.02.2018

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister